

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Landkreis Erding“

Der Landkreis Erding erlässt aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO - (BayRS 2020-3-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2004 (GVBl. S. 272) folgende **Satzung**:

Satzung geändert mit Beschluss des Kreistags vom 22.04.2013.

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Das Klinikum Landkreis Erding ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen **Klinikum Landkreis Erding**. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Erding. Niederlassungen können im gesamten Landkreis Erding betrieben werden. Bei Gründung bestehen Niederlassungen in Erding und Dorfen.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Klinikums Erding und der Klinik Dorfen einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Außerdem kann es die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch Leistungen der Pflege, Rehabilitation und der Prävention versorgen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist insbesondere den Zielen Qualität, Humanität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung verpflichtet. Diese Ziele werden als gleichrangig anerkannt.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die seinem Zweck dienen.
- (4) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.

§ 3 Umwandlung

(1) Das Kommunalunternehmen entsteht zum 01.01.2005, 0:00 Uhr - nachfolgend „Umwandlungsstichtag“ genannt - durch Umwandlung des bisherigen Eigenbetriebs „Kreiskrankenhaus Erding“ des Landkreises Erding. Mit Umwandlung gehen die Betriebe des Kreiskrankenhauses Erding und der Klinik Dorfen einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe im Wege der Gesamtrechnachfolge mit sämtlichen zum Umwandlungsstichtag bestehenden Rechten und Pflichten, allen Aktiva und Passiva, Forderungen und Verbindlichkeiten, Mitgliedschaften und Vermögenswerten auf das Kommunalunternehmen über. Die in der Bilanz des Eigenbetriebs „Kreiskrankenhaus Erding“ zum 31.12.2004 ausgewiesenen, nicht geförderten Vermögensgegenstände sind dabei - maximal bis zur Höhe der Gewinnrücklage - als Investitionszuschuss des Landkreises Erding zu behandeln.

(2) Sämtliche Förderleistungen, die aufgrund des Krankenhausgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes gegenüber dem bisherigen Eigenbetrieb erbracht worden sind, werden unter Anerkennung aller mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen vom Kommunalunternehmen übernommen.

(3) Ausgenommen von der Umwandlung sind

- a. die dem Klinikum Erding und/oder der Klinik Dorfen einschließlich der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe dienenden Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen des bisherigen Eigenbetriebs. Diese gehen lediglich ins wirtschaftliche Eigentum des Kommunalunternehmens über, verbleiben aber im rechtlichen Eigentum des Landkreises Erding. Über die Nutzung der Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen etc. wird ein gesonderter Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen dem Landkreis Erding und dem Kommunalunternehmen abgeschlossen;
- b. alle Wirtschaftsgüter des bisherigen Eigenbetriebs, die im Rahmen eines gesonderten Vertrags zeitlich vor dem Wirksamwerden der Umwandlung auf die pro- MED GmbH mit dem Sitz in Erding übertragen wurden. Die proMED GmbH ist zu diesem Zeitpunkt eine 100 %-ige Tochtergesellschaft des Landkreises Erding.

(4) In Ansehung der dem Klinikum Landkreis Erding einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe zuzurechnenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt folgendes:

- a. Die Ruhestandsbeamten gehen nicht auf das Kommunalunternehmen über. Sie verbleiben weiterhin beim Landkreis Erding. Entsprechendes gilt für die im aktiven Dienst befindlichen Beamten, diese werden gesondert dem Kommunalunternehmen zugewiesen.
- b. Die Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Wirtschafts- und Versorgungsdienste, Technische Dienste und Zentralsterilisation gehen nicht auf das Kommunalunternehmen, sondern zum 31.12.2004; 23:59 Uhr im Rahmen eines Betriebsübergangs unter Wahrung der erworbenen tariflichen, arbeits- und dienstvertraglichen Rechte und Pflichten auf die proMED GmbH über.

- c. Alle übrigen, dem Klinikum Landkreis Erding zuzurechnenden Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse sowie Ausbildungsverhältnisse gehen unter Wahrung der erworbenen tariflichen, arbeits- und dienstvertraglichen Rechte und Pflichten kraft Gesetzes auf das Kommunalunternehmen über.

(5) In Höhe der Differenz zum bisherigen Stammkapital des Eigenbetriebs einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe ist eine Kapitalrücklage auszuweisen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege durch den Betrieb des Klinikums Landkreis Erding und der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

(2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(3) Der Landkreis Erding als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.

(4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Landkreis Erding zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer

(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt EURO 1.000.000,00.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Das Kommunalunternehmen entsteht am Umwandlungsstichtag. Seine Dauer ist nicht beschränkt.

§ 6 Organe des Kommunalunternehmens

Die Organe des Kommunalunternehmens sind,

1. der Verwaltungsrat
2. der Vorstand.

§ 7 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu 12 weiteren Mitgliedern. Die 12 weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich zusammen aus 8 Mitgliedern, die auch Mitglieder des Kreistages Erding sein müssen und bis zu 4 zusätzlichen Mitgliedern. Während der ersten Amtsperiode des Verwaltungsrats beträgt die Zahl der weiteren Mitglieder bis zu 16. Davon müssen 12 Mitglieder auch Mitglieder des Kreistags sein. Die erste Amtsperiode endet für alle Mitglieder einheitlich am 30.04.2008.

(2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrats ist der Landrat/die Landrätin des Landkreises Erding.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die auch Mitglieder des Kreistags sein müssen, werden entsprechend dem Verteilungsverfahren nach D'Hondt ermittelt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, werden vom Landrat vorgeschlagen, dabei sollen nur Personen bestellt werden, die auf Grund ihrer Erfahrung und ihrer beruflichen Qualifikationen als besonders geeignet für diese Funktion erscheinen.

(4) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- a. Beamte und hauptberuflich Angestellte des Kommunalunternehmens;
- b. leitende Beamte oder leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
- c. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst ist.

(5) Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art 33 LKrO. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats, die auch Mitglieder des Kreistags sein müssen, werden Vertreter bestellt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises (Kreistag und seine Ausschüsse).

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder - bei den Mitgliedern, die auch Mitglieder des Kreistags sein müssen - mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder, die auch Mitglieder des Kreistags sein müssen, üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, können ihr Amt niederlegen oder aus wichtigem Grund vom Kreistag abberufen werden.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und erfüllt die ihm durch Gesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dabei kann er sich der Unterstützung Dritter bedienen. Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Vorstand ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen, entsprechendes gilt für Ausschüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich. Dieses Recht kann außerhalb von Verwaltungsrats- oder Ausschusssitzungen nur vom Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrats / Ausschusses bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

- a. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Klinikums Landkreis Erding, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben sowie wesentliche Änderungen der medizinischen Zielsetzung und der Aufgaben der Kliniken;
- b. die Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans;
- c. die Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Genehmigung der Ergebnisse von Budgetverhandlungen;
- d. die Eingehung, Veränderung und Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Übernahme oder Veräußerung von Unternehmen, dabei sind die für den Landkreis Erding jeweils geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen zu beachten;
- e. die Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochtergesellschaften, an denen das Kommunalunternehmen mit einer Mehrheit der Stimmen oder des Kapitals beteiligt ist;
- f. die Bestellung und Abberufung des Vorstands einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung eines etwaigen Anstellungsvertrags sowie Festlegung der Vertretung;
- g. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Diese soll, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, Regelungen über die Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Vorstands, die Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen sowie die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Vorstands enthalten;
- h. die Entlastung des Vorstands und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand;

- i. Personal- und Vertragsangelegenheiten, die den Ärztlichen Direktor, die Chefärzte und/oder die Pflegedienstleitung des Klinikums Landkreis Erding betreffen, namentlich deren Einstellung und Entlassung bzw. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung entsprechender Verträge;
- j. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
- k. die Bestellung des Abschlussprüfers.
- l. die Zusammensetzung des Krankenhauskuratoriums sowie die Berufung und Abberufung seiner Mitglieder.

(3) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Durchführung und Vornahme weiterer, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Geschäfte und Maßnahmen durch den Vorstand von seiner Zustimmung abhängig zu machen und kann diese in der Geschäftsordnung für den Vorstand aufnehmen. Er ist außerdem berechtigt, dem Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten (außerhalb des Tagesgeschäfts) Weisungen zu erteilen. Bestehen Unstimmigkeiten zwischen dem Verwaltungsrat und dem Vorstand über das Vorliegen einer grundsätzlichen Angelegenheit, trifft die Entscheidung hierüber der Verwaltungsrat. Gesetzliche Mitwirkungsrechte des Verwaltungsrats bleiben unberührt.

(4) Duldet ein Geschäft, über das der Verwaltungsrat zu beschließen hat, keinen Aufschub und kann ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand ermächtigen, das Geschäft auch ohne Zustimmung des Verwaltungsrats durchzuführen oder vorzunehmen. Derart durchgeführte oder vorgenommene Geschäfte sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben. Der Verwaltungsratsvorsitzende übt in unaufschiebbaren Fällen gegenüber dem Vorstand das Weisungsrecht nach § 8 Abs. 3 Satz 3 aus.

§ 9

Innere Ordnung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(3) Der Verwaltungsrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind.

(6) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn

- a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(7) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(8) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(9) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Soweit Gegenstände nicht gesetzlich zwingend dem Verwaltungsrat zugewiesen sind, können diesen Ausschüssen auch Aufgaben zur Beschlussfassung übertragen werden. Ausschüsse des Verwaltungsrats sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlussfassung anstelle des Verwaltungsrats überwiesen worden sind, nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen, darunter der Vorsitzende des Ausschusses oder - im Fall seiner Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses. Ausschüsse können sich eine gesonderte Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

(10) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Ausschüsse teilzunehmen. Der Vorstand hat jeweils ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Abs. 5 entsprechend. Der Verwaltungsrat oder die Ausschüsse können den Vorstand von einer Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten - insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands - ausschließen.

(11) Der Ärztliche Direktor, die Pflegedirektorin und der / die ständigen Vertreter des Vorstandes sollen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Sie erhalten zusammen mit der Einladung die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen.

(12) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jeden Mitarbeiter anzuhören. Die Entscheidung über eine Einladung zur Sitzung des Verwaltungsrates bzw. zur Sitzung eines Ausschusses trifft der Vorsitzende des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Festlegung der Tagesordnung gemäß § 9 Abs. 2 oder der Verwaltungsrat für eine der folgenden Sitzungen.

(13) Der Verwaltungsrat, vertreten durch den Verwaltungsratsvorsitzenden, ist berechtigt, von jedem Mitarbeiter Auskünfte über die Angelegenheiten des Klinikums Landkreis Erding einzuholen.

(14) Über Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 macht den

Beschluss nicht unwirksam. Die Niederschrift ist dem Verwaltungsrat bzw. dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Niederschriften von Ausschusssitzungen sind dem Verwaltungsrat zugänglich zu machen.

(15) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Erding in der jeweils gültigen Fassung. Für die außerordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrats kann der Verwaltungsrat ohne Beteiligung der außerordentlichen Mitglieder eine höhere angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Kommunalunternehmens besteht aus einer oder mehreren Personen. Wenn mehr als ein Vorstand bestellt ist, wird ein Vorstandsvorsitzender bestellt. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt, sofern der Verwaltungsrat keine kürzere Zeit festsetzt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Vorstandsmitglieder können vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der für ihn geltenden vertraglichen Vereinbarungen.

(4) Der Vorstand hat die in § 8 Abs. 2 bezeichneten Gegenstände vorzubereiten und entsprechend der Beschlussfassung des Verwaltungsrats umzusetzen.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage des Kommunalunternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Erding haben können, sind der Landkreis und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. Der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.

(6) Der Vorstand hat im Lauf eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan und Vermögensplan) aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Verabschiedung vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres erfolgen kann. Der beschlossene Wirtschaftsplan und seine Änderungen sind dem Landkreis Erding zuzuleiten.

(7) Der Vorstand hat dem Landkreis Erding rechtzeitig vor Aufstellung des Haushaltsplans des Landkreises Erding die erforderlichen Angaben zur Wirtschaftslage und zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens zuzuleiten.

§ 11 Vertretung, Schriftform

(1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen. Sind mehrere Vorstände bestellt, vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstands das Kommunalunternehmen stets einzeln vertreten und/oder zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt berechtigt sind (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zweite Alternative).

(2) Ist kein Vorstand bestellt oder ist der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig und ist kein Vertreter vorhanden, so vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen. Dieser vertritt das Kommunalunternehmen auch gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

(3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Sie erfolgen unter dem Namen „Klinikum Landkreis Erding“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(4) Die Mitglieder des Vorstands unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12 Krankenhauskuratorium

Zur Verbesserung bzw. Festigung des öffentlichen Meinungsbildes des Klinikums Landkreis Erding und zur Beratung von Vorstand und Verwaltungsrat, wird ein Krankenhauskuratorium gebildet.

§ 13 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Unternehmenssatzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art. 79 LKrO.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und vom gewählten Wirtschaftsprüfer nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Jahresabschluss und Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers unverzüglich nach Fertigstellung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen und dem Landkreis Erding zuzuleiten.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 93 Abs. 3 LKrO auch

- a. die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung;
- b. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;
- c. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
- d. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) Der Verwaltungsratsvorsitzende oder der Verwaltungsrat kann die Organe der Rechnungsprüfung des Landkreises Erding mit Einzelprüfungen beauftragen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.08.2011 außer Kraft.

Erding, den

Landkreis Erding
Martin Bayerstorfer
Landrat